

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Saxonia-Franke AG,

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und Verkäufe und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: Verkaufsbedingungen). Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur, wenn sie von Saxonia-Franke schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Saxonia-Franke hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebot und Annahme

Die Angebote von Saxonia-Franke sind nicht bindend, sondern verstehen sich ausschliesslich als Einladung zur Offerstellung. Der Vertrag entsteht mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Saxonia-Franke oder mit der widerspruchslosen Ausführung der Bestellung. Auf andere Weise kommt kein Vertrag zustande, insbesondere nicht durch Stillschweigen auf eine Bestellung oder durch konkludentes Verhalten. Weicht eine Auftragsbestätigung von einer Bestellung ab, gilt dies als neues Angebot der Saxonia-Franke, welches für beide Parteien zum verbindlichen Vertragsinhalt wird, wenn ihm nicht innert 14 Tagen widersprochen wird.

3. Preisangaben

Verbindlich sind einzig die Preisangaben in der Auftragsbestätigung. Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, exkl. Mehrwertsteuer. Die Verpackung sowie andere Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Käufer innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen am Domizil von Saxonia-Franke oder an einem anderen von Saxonia-Franke bezeichneten Ort zu leisten. Eine Verrechnung der Kaufpreisschuld mit einer Forderung gegen Saxonia-Franke ist ausgeschlossen.

Mit Ablauf Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne weitere Mahnung oder Mitteilung in Zahlungsverzug. Ab Datum des Zahlungsverzuges wird dem Käufer ein Verzugszins in der Höhe von 5% belastet.

Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, ist Saxonia-Franke ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und weitere Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen. Leistet der Besteller keine Vorauszahlung, ist Saxonia-Franke berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

5. Lieferkonditionen, Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) wenn Saxonia-Franke die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- b) wenn Hindernisse auftreten, die Saxonia-Franke trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
- c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Teillieferung ist zulässig.

Bei von Saxonia-Franke verschuldetem Lieferverzug ist der Besteller ausschliesslich berechtigt, eine angemessene Nachfrist anzusetzen.

6. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Der Besteller ist für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung, Vertrieb und Verwendung der Ware verantwortlich.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Unabhängig von der Art der Lieferung sowie der Lieferkonditionen gehen Nutzen und Gefahr über, sobald die Ware für den Versand oder die Abholung ausgeschieden ist.

8. Transport

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Saxonia-Franke übernimmt keinerlei Haftung für Transportschäden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

9. Eigentumsvorbehalt

Saxonia-Franke bleibt Eigentümer ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Saxonia-Franke erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Saxonia-Franke mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten von Saxonia-Franke gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Saxonia-Franke weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

10. Gewährleistung und Haftungsansprüche des Bestellers

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach deren Empfang zu prüfen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.

Festgestellte Mängel hat der Besteller innert zehn Tagen schriftlich zu rügen.

Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beginnt mit dem Tag des Gefahrübergangs der Sache und beträgt ein Jahr.

Erfolgt eine Rüge innert der 10tägigen Frist, wird Saxonia-Franke nach eigener Wahl die mangelhafte durch mangelfreie Ware ersetzen, die mangelhafte Ware nachbessern oder den Kaufpreis zurückerstatten.

Jede weitergehende Gewährleistung, insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsrechte, oder Haftung für Mängel oder Schäden irgendwelcher Art, wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere der Ersatz eines Schadens, welcher durch Lieferverzug entstanden ist. Ebenso ist jede Haftung für Mangelfolgeschäden oder andere Schäden, welche direkt oder indirekt aus der Verwendung oder Verarbeitung von verkauften Produkten entstehen können, ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsrechte gemäss dieser Ziffer gilt ausdrücklich auch bei Ware, welche als Ersatzlieferung für mangelhafte Ware geliefert wird.

11. Vertragsauflösung

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Vertragsleistungen erheblich verändern oder darauf einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Saxonia-Franke das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

12. Höhere Gewalt

Sowohl Saxonia-Franke als auch der Besteller haften nicht für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Pflichten, wenn sie auf einen Hinderungsgrund zurückzuführen ist,

der ausserhalb ihrer Kontrolle liegt oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Epidemien, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen und Naturereignisse. Entsprechendes gilt, wenn ein Zulieferer von diesen Umständen bedroht ist und infolgedessen die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können.

13. Teilungültigkeit

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen sowie der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch die Vertragsparteien so ausgefüllt, dass diese dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist ausschliesslich der Sitz von Saxonia-Franke. Saxonia-Franke ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.

Soweit weder ein Hauptvertrag noch diese Lieferbedingungen eine abweichende Regelung enthalten, untersteht das Rechtsverhältnis zwischen Saxonia-Franke und dem Käufer materiellem schweizerischen Recht unter Abschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf; CISG).

Falls sich zwischen der deutschen und den in anderen Sprachen abgefassten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Differenzen ergeben sollten, so ist der deutsche Originaltext gültig.